

Einladung zum Bezug des „General-Anzeiger“.

Häufiglich des bevorstehenden Quartalswechsels laden wir von neuem zum Abonnement auf den „General-Anzeiger“ ein und bitten unsere alten Freunde...

- Der „General-Anzeiger“ erscheint, trotz seiner enormen Billigkeit von monatlich 50 Pfennigen frei ins Haus, auch große Berliner Zeitungen!
Der „General-Anzeiger“ ist kein politisches Parteiblatt, er behandelt alle politischen Fragen unparteiisch, jedoch auf streng nationalem Boden.

Heimgesunden

Roman von H. v. Heffig

Im Klosterhof

Roman von H. v. d. Lauden.

Inferer verehrtete Ferkelinnen dürfen überzeugt sein, daß wir nur nach eingehender Prüfung zur Veröffentlichung dieser Romane gekommen sind...

- Der „General-Anzeiger“ hat nachweislich die größte Abonnentenwahl von allen hier erscheinenden Zeitungen, und erzielen daher die im „General-Anzeiger“ aufgeführten Inserate die größte Wirkung!
Der „General-Anzeiger“ kostet nach wie vor, eingeschlossen keine Sonderbeilagen: „Halbesche Familienblätter“...

Berliner Stimmungsbilder.

Von Paul Finckenberg.

Am Reichstage. — Gouffé und Baronie. — Eine Besichtigung des neuen „Wohra“. — In der Stadtverordneten-Versammlung. — Politische Hoffnungen. — Kandidatentagen im Abgeordnetenhaus. — Die Provinz-Mitglieder. — Eine Organisation des künftigen Unterrichts. — Wichtige Änderungen. — Die Zusammenkunft deutscher Königsgewerbetreibender. — Von unseren Kameraderen. — Aus dem Berliner Kanari- und Zigarrenleben.

empfangen und wärmlich durchgehenden Unternehmungen ging auch hier der gute Gedanke, dem selbst die politischen Gegner noch Nahrung geben, mit Freuden an's Werk und wurde in allen Kreisen ganz heimlich und heimlich...

Nach dem Reichstag und der Stadtverordneten-Versammlung das Abgeordnetenhaus. Aus Anlaß der Beratungen des Staats des Kultusministeriums fanden dort sehr wichtige Auseinandersetzungen statt mit verschiedenen bedeutsamen Vorkäufen, welche gerade außerhalb Berlins...

seiner Kunst beengte hat. Und nun, meine Herren, ist die Sache ausgebrochen — und zwar ausgebrochen von Seiten, die eine hohe Beachtung haben, die infolge ihres Lebensberufs sich dauernd mit Fragen der Kunst beschäftigen...

Meinthe Klagen, wie die obigen, wurden auch auf einer hier stattfindenden Versammlung deutscher Kunstgewerbetreibender aus allen Teilen des Reichs vorgebracht und dringende Abhilfe gebordert. Die Theater und Museen in deutschen Kunstgewerbe kennen sich hier nicht gegenseitig, es ist ihnen nicht bekannt, was die Kunstgewerbetreibenden zu wünschen, letztere letztere letztere Wunsch um eine durchgehende Reform zu erlangen, und die Gründe hierzu sind meist höchst alte. Diese handlichen Kunstgewerbetreibenden, so ward an der Hand mancher dreierlei Beispiele dargestellt, brachten dem Handwerker gar nicht weniger als einen Nutzen, sondern nur einen Schaden...

In unserer Kunstwelt herrscht gänzlich auffällige Ruhe, mit Rücksicht wohl auf die in Vorbereitung befindlichen Präparationsarbeiten, die als begehrtete Gegenstände eines Gegenstandes aus dem deutschen Berliner Kunstausstellung bilden sollen. Bei Ketter und Weimer sind einige Gemälde und seltene Studien des russischen Malers Woroschilow vorzulegen, welche uns in lebendiger Weise und realistisch-künstlerischer Manierung die Natur darzustellen, die der Künstler aus eigener Anschauung kennen gelernt hat...

Der Kaiser hat die Kaiserliche Stadt, der hier in seiner Residenz sich befindet, dem Reich, welcher dem Reich Berlin den Namen gegeben, mit einer Jahr seiner neuerrichteten Werke empfangen, einzuhandeln Gemälden, zum Teil von reinen Jüngern, andere von berühmten Künstlern in Wasser und Farbe. Warum? Weil die Kaiserliche Stadt, der hier in seiner Residenz sich befindet, dem Reich, welcher dem Reich Berlin den Namen gegeben, mit einer Jahr seiner neuerrichteten Werke empfangen, einzuhandeln Gemälden, zum Teil von reinen Jüngern, andere von berühmten Künstlern in Wasser und Farbe.

Der Theater der Kaiserin. — Die Kaiserin hat die Kaiserliche Stadt, der hier in seiner Residenz sich befindet, dem Reich, welcher dem Reich Berlin den Namen gegeben, mit einer Jahr seiner neuerrichteten Werke empfangen, einzuhandeln Gemälden, zum Teil von reinen Jüngern, andere von berühmten Künstlern in Wasser und Farbe.

Aufgeprungene Hände
bedeutet überflüssig Hände und fester
Ebermeyer's Herba-Seife

Hohenlohe'sche
Erbswurst
Herbert in wenig Zeit, für wenig Geld
nur mit Wasser gekaut
eine vorzügliche Erbsenpaste aus echter Hauschnecke.

Schul-Tornister, Reise-Körbe, Taschen.
Koffer, Körbe, Taschen.
Nur haltbare, dauerhafte Qualitäten zu unerreicht billigen Preisen.
Hermann Röscher, Leipzigerstrasse 40, Rabatt-Spar-Vereln.

Ein schönes Gesicht
in die beste Empfehlungslage. Die Natur dieses Präparats, wird über Nacht durch den Gebrauch des **Verwandter's Kiefernöl** des Gesichtes in die Hände mit und erst in jugendlicher Zeit. **Reinigt Verleumdete, Kratzer, Geschwülste und Sommersprossen**, sowie alle Unreinheiten des Gesichtes und der Haare.
a Glas Mk. 1.50.

Brennssel-Kopf-Wasser
von L. B. Gernsbecher, Braunschweig, ist das allerbeste Haarwasser der Welt. Die Kraft der Brennssel hat gerade überlegenden Erfolg für das Wachstum der Haare und kräftigt die Kopfschuppen, so daß sich kein Schmutz und Euppen wieder bilden.
a Glas 75 Fig. Mk. 1.50, 2.50.

Französische Haarfarbe
von Van Nott in Paris.
Grüde und rote Haare leicht braun und schwarz unerschütterlich oder zu färben, wird jedermann einricht. Dieses neue gift- und bleichfreie Haarfarbmittel in Flammen zu bringen, da unumkehrbar färbt die Haare für immer schön frisch.
a Karton Mk. 2.50.

Lockenwasser
gibt jedem Haar unverwundliche Locken und Wellenfräule. a Glas Mk. 1 u. 60 Fig.

Enthaarungs-Pomade
entfernt binnen 10 Minuten jeden lästigen Haarauswuchs des Gesichtes u. der Arme geist- und schmerzlos. a Glas Mk. 1.50.

Englischer Bart-Wuchs
behindert bei jungen Leuten nach einem kräftigen Bart und verleiht blühende Schönheit. a Glas Mk. 2.00.

Birken-Kopfwasser
hilft am besten gegen das Zittern der Kopfschuppe, kräftigt die Kopfschuppen, lockt die Haare wieder bilden.
a Glas Mk. 1.50 u. 2.50.

Schwache Augen
werden nach dem Gebrauch des **Tiroler Engländer-Blauwasser** so gelindert, daß in den meisten Fällen keine Brillen und Augenheiler mehr gebraucht werden.
a Glas Mk. 1.50 u. 2.50.

Seife und antiseptisches Mundwasser.
Geschwundener Haut.
Rp. 40 Tropfen auf 50 Tropfen aqua destillata, 10 Tropfen Lösung von Salzen und der Lösung des Originals.
Verkaufsstelle bei:

Paul Raute, Friseur-Geschäft, Reiterstr. 13.
M. Waltsgott Necht, Str. Reichstr. 30.

Beste Kettenlösung
für die vollständig lösliche für alle Arten Ketten.
Monopoldaunen
leicht gelblich, groß Mk. 2.85
1/2 Pfund Gewicht zum großen Vorteil.
Berlins beste Nachahmung. Versandung frei.
Gustav Lustig
BERLIN S. 100, Prinzenstr. 40
Grosch's Selbstkostenpreis
gekauft Centimalen.

Viele Genuß
Kuchen
mit **Migraien**
süßlich, weil die Hausfrauen durch allerlei Beklamm angelehnt, meist nach dem und billige Backpulver, die von Gebrauch nicht entfernt, zu Schaden kommen.
Am zuverlässigsten wirkt
Germania-Backpulver.
Milchzucker bedeckt durch die unerschöpflichen präparierten können studien, die auch der ungeliebten Fond gelingen.
Rezept gratis.
Ausdrücklich Germania-Backpulver fordern.
Kuchen gleich nicht!
a 10 Fig. 3 Pakete 25 Fig. mit Versammlungen.
Ergänzlich durch mein Paket Beklamm Beklamm und in der **Heben und Backpulverfabrik** Verkaufsstelle Reiterstr. größter 7-12 um 1/2-7 Uhr, Sonntag bis 9^{1/2} vorn.

Th. Franz, Hoflieferant,
Deutschlands größte Backpulverfabrik
Königsplatz-Berlin.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur Grund des § 42 der revidierten Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S. vom 15. Dezember 1906 bringen wir nachstehend die von den städtischen Behörden beschlossene und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigte, vom 1. April 1906 ab in Kraft tretende Satzung zur öffentlichen Kenntnis:

Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S.
Zur Grund des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1888, des § 11 der Siedlungsordnung vom 30. März 1893 und des Beschlusses der Stadtvorordnetenversammlung vom 11. Dezember 1906 wird folgende Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S. erlassen:

I. Die Stellung der Sparkasse.
§ 1. Die von der Stadt Halle a. S. im Jahre 1887 gegründet Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse der Stadt Halle a. S.“ und hat ihren Sitz in Halle a. S. im Hause der Sparkasse, im früheren, vorläufigen Sitzungs- und Versammlungssaal der Sparkasse.
§ 2. Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeindegeldanstalt. Ihre Befugnisse dürfen nicht mit anderen Befugnissen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn jemals ihr eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Stadtgemeinde Halle a. S.

II. Die Einlagen.
§ 3. Die Sparkasse nimmt an ein Sparbuch Einlagen von 1 Mark bis 30 000 Mark an.
Mit Genehmigung des Vorstandes (§ 24) darf jedoch bei Mindergebern und bei Gelbten von Einlagen, Gemüthern, sonstigen Körperlichen und Personen, sowie von Kontrakt und sonstigen Wahlen die Sparbuchsumme bis auf 50 000 Mark erhöht werden. Für solche Einlagen können besondere Zins- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart werden.

III. Die Verzinsung der Einlagen.
§ 4. Die Einlagen werden von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden Tage ab bis zum Rückzahlungstage mit dem vom Hundert jährlich für jede volle Mark zu:

Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse fort.
§ 5. Die Zinsen werden bei Rückzahlung des ganzen Sparbuchs oder am Schlusse des Rechnungsjahres festgestellt. Die am Jahresjahre berechneten Zinsen werden dem Kapitale zugerechnet und von dem Betrage des neuen Rechnungsjahres ab mit verzinst.
§ 6. Gelbte Einlagen (§ 3) werden in der Regel vom Ablauf der Rückzahlungstag ab nicht mehr verzinst; der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen die weitere Verzinsung zu gestatten.

IV. Die Rückzahlung.
§ 7. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 10 Mark ohne Kündigung.
Bei höheren Beträgen ist in der Regel mit Kündigung und zwar:
bis zu 500 Mark mit 14tägiger, „ 1000 „ „ einmonatiger, „ 5000 „ „ dreimonatiger, darüber hinaus „ sechsmonatiger

frist.
Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, Guthaben mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Ist die schriftliche Benachrichtigung des Sparers unzulässig, so erfolgt die Rückzahlung durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchigen Zwischenräumen.
Bei einseitiger Kündigung oder wenn der Kommanditist der Rückzahlung 60% übersteigt, kann der Vorstand mit Genehmigung der beiden städtischen Körperschaften für alle Rückzahlungen bis 100 Mark eine einmonatige, für Beträge bis 500 Mark eine dreimonatige, für sämtliche größere Rückzahlungen eine dreimonatige Kündigungsfrist einseitig vorzuschreiben, was, wenn ein Betrag gekündigt hat, erst nach Befehl von einem Kommando neuer Kündigung bedinglich ist.

V. Die Geschäftsführung und der Vorstand.
§ 8. Der Geschäftsvorstand der Sparkasse wird wie folgt bestellt:
1. durch die Hauptstelle,
2. durch die Zweigstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der beiden städtischen Körperschaften in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes Sammelstellen zu errichten.
Die Geschäftsführung für die Hauptstelle und die Zweigstellen werden vom Vorstand festgesetzt.
§ 10. Bei der Hauptstelle und den Zweigstellen erfolgt die Belegung und die Abhebung der Einlagen, bei den Sammelstellen lediglich die Einzahlung von Einlagen bis zu 200 Mark.

§ 11. Das über die Einlagen (§ 4) von zwei Kassensammlern auszuführende Sparbuch wird mit dem Wappen der Stadt Halle a. S., mit einem Abdruck dieser Satzung sowie mit einer aus dem Namen der Einlagen bis zu 1000 Mark für jedes der ersten 30 Jahre nachweisenden Lebensfrist versehen und enthält den Namen und Stand des Sparers, sowie die Nummer des Kontos, unter welcher jedes in den Büchern der Sparkasse geführt wird.
Alle Eintragungen in das Sparbuch sind von zwei durch Abhebung im Sparfaktenschein namhaft zu machenden Beamten der Sparkasse zu vollziehen.

§ 12. Sparbücher werden bei der Hauptstelle und den Zweigstellen aufbewahrt. Diejenige Stelle, welche ein Buch aufbewahrt, hat für das dazu gehörige Konto. Nur bei dieser Stelle werden Zin- und Abrechnungen in dem Buche bewahrt.
Wird die erste Einzahlung bei einer Sammelstelle geleistet, so wird das Buch bei der Hauptstelle aufbewahrt.

Die Unterzeichnung eines Kontos von einer Stelle auf die andere und die Ausfertigung des neuen Buches erfolgt förmlich und ohne Hinterhalt.
§ 13. Das Sparbuch ist in Eintragungen und Abhebungen zur Veränderung unversehrbar und, wenn das Buch unversehrlich abgeben wird, von dem Empfänger mit feiner Unterzeichnung zurückzugeben. Im letzteren Falle sind für das Sparbuch 20 Fig. zu entrichten, sofern das Buch nicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufbewahrt ist.

§ 14. Mit der Vermittlung einer Sammelstelle im Auftrage der Sparkasse, so haben die Beamten der Stelle über die eingehaltene Summe und bei der Unterzeichnung eines Sparbuchs auch über die Einzahlung des Sparers die städtischen Behörden zu unterzeichnen, welche auf die Dauer von zwei Wochen nach der Ausstellung eines Verzeichnisses ist.

Außerhalb dieser Zeit sind die neuen oder die mit der Aufzeichnung versehenen Sparbücher gegen Rückgabe der Unterzeichnung bei der Sammelstelle abzugeben. Ermöglicht Unversehrtheit bei dem Vorhanden der Sparkasse annehmen. Bei unversehrlicher Unterzeichnung erachtet nach Ablauf der Zeit die Stellung der Sparkasse, welche dann für Unversehrtheit der Stellenkontrolle nur noch auskommen hat, soweit sie dadurch unversehrlich berechtigt ist.

VI. Prüfung der Berechnung des Sparkassenbuches.
§ 15. Abrechnungen werden in der Regel im denjenigen geleistet, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Berechnung des Empfängers zu prüfen, ist die Kasse befreit, oder nicht verpflichtet.
§ 16. Ebenso haben die Beamten der Sammelstellen die Berechnung, oder nicht die Berechnung, bei der Ausfertigung eines Sparbuchs zu prüfen, ob derselbe, welcher die darauf festgesetzte Unterzeichnung (§ 14) enthält, der berechnete Empfänger ist.

VII. Veränderung von Eintragungen.
§ 17. Änderungen sind zu verweigern, wenn derselben Eintragungsrecht erhoben ist. Die Eintragung muss innerhalb eines Monats durch eine gerichtliche Anordnung bestätigt werden, widrigenfalls er wirkungslos wird.
§ 18. Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Erben zahlte. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und auf dem Sparbuch ein entsprechendes Vermerk zu machen.

§ 19. Sparbücher über Mindergebern sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bescheiden; zu Abhebungen ist, abgesehen von Eintragungen, die Genehmigung des Gegenwärtigen oder des Vormundschaftsgerichtes bedinglich.
VIII. Folgen des Verlustes und der langwierigen Verlorenheit des Sparbuchs.
§ 20. Der Verlust eines Sparbuchs ist der Sparkasse sofort zu melden. Wenn der Verlust der Berechnung des Buches auf überlegene Weise darzulegen, so wird ihm ohne weiteres ein neues auf Grund der Kassenscheine ausgestellt. In anderen Fällen sollen auch das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeben und für kassenschein erklärt werden.
§ 21. Wenn der Inhaber eines Sparbuchs sich binnen befristet Jahren nach der letzten Vorlegung seines Buches nicht bei der Sparkasse meldet, so hört die weitere Verzinsung des Sparbuchs ab. Ein fünfzig Jahre seit der letzten Eintragung verfließen, so kann nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung das Sparbuch der Stadt Halle a. S. zur Verwendung für öffentliche Zwecke übernommen werden.

§ 22. Die zur Berechnung der letzten Einzahlung nicht erforderlichen Gelder sind durch den Vorstand hierzulande anzulegen. Abgegeben für die Sicherheit hin, insonderheit die nachfolgenden Bestimmungen einer Abrechnung geläufig, die Vorschriften der §§ 1807 und 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der §§ 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1896.

Die Anlage der Sparkasse

Die Anlage der Sparkasse erfolgt durch die folgenden Bestimmungen:
1) gegen Hypothekendarlehen oder Grundschuldbriefe, ferner für gemeinnützige Zwecke. Einmalige Gelder sind angenommen, wenn die Forderung sich bezieht:
a. innerhalb des 22^{1/2} jährigen Grundrentenzeitraumes und des 12^{1/2} jährigen Gebäudevermietungszeitraumes;
b. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Grundschuldbriefen innerhalb der ersten Hälfte des durch Lage festgestellten Zinses.

Als Zinsen im Sinne des Absatzes b gelten nur solche, welche entwehder an den Darlehensnehmer des Art. 73 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1896 entrichtet, oder bb. von einer öffentlichen Anstalt ausgenommen sind, oder cc. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich verbriefte Lagereuten abgehoben sind. Bei Darlehens- und Grundschuldbriefen, die nicht im Bereiche des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Lagereuten bedienen. Die Darlehen, in deren Betrag bis zu bestehende Grundschuld liegt.
§ 3. Für die Anlage sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
a. unbebaute Grundstücke an nicht anbaufähigen Straßen,
b. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht,
c. Grundstücke, die durch ihre Anlage verschlechtert werden (Kegeln, Ent- oder Kreisgraben, Lössliche u. m.).
Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gemäht werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypothekendarlehen begeben werden, sind dem Vorstand festzusetzen;

2) durch Verkauf von Inhaberpapieren, in welchen Rückzahlungen bedingt werden können;
3) bei der Rückzahlung der Provinz Sachsen und den im § 1906 des S. G. B. und Art. 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1896 entrichteten, oder 4) durch Veräußerung von Darlehen gegen Grundschuldbriefen an Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden, an Kreise, Provinzen und sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb des präsidialen Staates. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf über den vierten Teil der Einlagen nicht hinausgehen, auch ist für diese Darlehen eine bestimmte Tilgungsfrist festzusetzen.

5) durch Einzahlung von Darlehen gegen Briefe oder Schuldscheine an Privatpersonen, welche in der Stadt Halle a. S. ihren Wohnsitz haben, als sicher anerkannt sind und zwei als sicher anerkannt, selbständig, der Sparkasse nicht verpflichtete Bürgen stellen;
6) durch Einzahlung von Darlehen gegen einseitigen Schuldscheine an sichere Privatpersonen, welche in der Stadt Halle a. S. ihren Wohnsitz haben, auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes.

Die Darlehen zu 5 und 6 sind mit einmonatiger Kündbarkeit längstens auf drei Jahre zu bewilligen, dürfen bei einer und derselben Person die Summe von 1000 Mark nicht übersteigen und im Gesamtbetrage nicht über den fünfzigsten Teil der Einlagenbeträge hinausgehen; ihre Sicherheit muß höchstens zum Teil gesichert werden. Darlehen gegen einseitigen Schuldscheine werden nur bis zur Höhe von 500 Mark bewilligt;

7) durch Einzahlung von Darlehen gegen Verpändung von Hypotheken, Grundschuldbriefen oder Inhaberpapieren, welche den Bestimmungen unter 1 und 2 entsprechen, oder von Grundstücken bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlage von Rückzahlungen für geeignet erklärt sind.
Die Hypothekendarlehen können bis zu 9/10 der Forderung, die Inhaberpapier bis zu 7/10 des Nominales, oder niemals über ihren Nennwert hinaus begeben werden. Für Rückzahlungen ist die entsprechende Verpfändung des Pfandes mit befristeter Frist bei Einzahlung der letzten Raten des Darlehens und des Verfalls des Pfandes vorzubehalten. Die Verpänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse Ansprüche zu erheben wegen früherer Raten, welche durch Nichtzahlung der Forderung oder Kündigung der verpändeten Wertpapiere seitens der Sparkassenverwaltung entstehen.

Der Gesamtbetrag derartigen Darlehen darf den 30. Teil des Einlagenbetrages nicht übersteigen.
8) durch Erwerb von Grundstücken:
a. mit Genehmigung der städtischen Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftslokales für die Sparkasse,
b. bei der Anwesenheit von Darlehen, welche das Grundbuch der Sparkasse für eine Hypothek oder Grundschuldbrief verpfändet ist;

9) durch Verkauf von gezogenen, mit mindestens 3 Unterzeichneten versehenen Wechseln nach den für die Wechselbank geltenden Vorschriften bis zur Höhe von 1/10 des Betrages der Sparkasseneinlagen.
§ 23. Der Gesamtbetrag aller Tilgungsdarlehen (§ 22 Abs. 1 und 4) darf den dritten Teil des Einlagenbetrages nicht übersteigen.

X. Die Verwaltung.
§ 24. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch einen Vorstand geführt. Derselbe besteht aus:
a. zwei Mitgliedern des Magistrats, welche Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind,
b. vier städtischen Bürgern, von denen drei Stadtvorordnete sein müssen, als Beisitzer.

Die Magistratsmitglieder werden vom ersten Bürgermeister ernannt, die übrigen Mitglieder von der Stadtvorordnetenversammlung auf sechs Kalenderjahre gewählt. Die Beisitzer werden nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange in Tätigkeit, bis die Restposten ausgeschieden haben.
§ 25. Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Sparkasse eine besondere Vollmacht benötigt.

§ 26. Der Vorstand ist beschließend, sobald der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn ein Beisitzer darauf anträgt, innerhalb spätestens drei Tagen anzuerkennen. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmmehrheit.
§ 27. Urkunden, mit Ausnahme der Sparbücher (§ 11), müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer unterschrieben sein.

§ 28. Die Hauptstelle und die Zweigstellen sind von städtischen Beamten zu verwalten; die Beamten der Sammelstellen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtvorordnetenversammlung ernannt.
§ 29. Die Verwaltung von Darlehen an Mitglieder der Sparkasse oder an Beamte der Kasse ist die Ausnahme der städtischen Aufsichtsbehörde vorbehalten.
§ 30. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten der Hauptstelle und die Beamten der Sammelstellen haben über die Geschäftsführung der Sparkasse, insbesondere über die Einlagen und Schulden, Berichtsgewalt zu besorgen.

§ 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Geschäftstellen der Sparkasse regelt sich nach der dafür erlassenen Geschäftsordnung.
§ 32. Die Hauptstelle und die übrigen Zweigstellen und Anstellungen sind in verschiedenen Geschäftsjahren unter dem Vorherrsche zweier Vorstandsmitglieder und eines vom Magistrat zu bestimmenden Beamten aufzubehalten.

§ 33. Die Kasse ist allmonatlich von zwei Vorstandsmitgliedern zu prüfen. Mindestens eines der Mitglieder der Kasse, auch die Sicherheit der Wertpapiere und Hypothekendarlehen, außerordentliche Prüfung der gesamten Verhältnisse der Sparkasse vorzunehmen. Die darüber auszuführende Verhandlung ist der Stadtvorordnetenversammlung vorzulegen.
§ 34. Für jedes Jahr ist eine Rechnung zu legen und ein Verwalterbericht zu veröffentlichen.

Die Rechnung wird von den städtischen Körperschaften geprüft; mit Zustimmung der Stadtvorordnetenversammlung erteilt der Magistrat die Entlastung.
§ 35. In die Vermögensübersichten und in die Verrechnung der Höhe des Sicherstellungsfonds sind die festsitzenden Wertpapiere zum Lagerorte am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern diese über den Aufwandsposten übersteigen, nur zu letztem einzustellen. Die Rückstellungen werden einem besonderen Fonds zugewandt, welcher zur Deckung der Kursverluste dient.

§ 36. Dem auszunehmenden und getrennt von den übrigen Sparkasseneinlagen zu verwaltemden Sicherstellungsfonds sind die Vertriebsüberschüsse der Sparkasse zugewandt. Bei jedem der Sicherstellungsfonds 5 Prozent der Gesamtsumme entfällt. So sind die von dem Sparkasseneinlagen zu verwaltemden Sparkasseneinlagen zu verwaltemden und in den gebildeten Gesamtsumme nur die Hälfte an den Sicherstellungsfonds abzuführen; bei der letzten dagegen 10 Prozent der Gesamtsumme entfällt, so werden die Zinsen jeder Veränderung bei Überschüssen zum Bilanzierungstermin.

Die dem Sicherstellungsfonds nicht auszuführenden Überschüsse können von den städtischen Körperschaften mit Genehmigung der städtischen Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke verwendet werden.
§ 37. Kursverluste, welche aus dem Sicherstellungsfonds (§ 36) nicht gedeckt werden, können aus dem Sicherstellungsfonds (§ 36) entnommen werden, sofern derselbe dadurch nicht unter 5 vom Hundert der gesamten Einlagen sinkt.

XI. Die Sparkasse.
§ 38. Um der Publikum die Einzahlung von Einlagen zu erleichtern, gibt die Sparkasse Sparmarken zum Werte von je 10 Pfennig aus, von welchen 10 auf eine Sparkasse gelte als Einlage = 1 Mark angenommen werden.
Die Sparmarken werden durch Prägung, ähnlich wie die Briefmarken, hergestellt und entfallen auf der Vorderseite die Wertangabe sowie die Bezeichnung der Sparkasse.

